## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

6 (16.6.1851)

leberbejepung tobofer,

Amti-direry nd mit ein

von Beitel

miet, iš in

finer bis nie eine

Rabbiel oter

e Da die

en Tag in milet, bet

6 6 10

ne Fritte

melaes.

en fante

patt. Et , das das

et aus ben

gefterben."

Julus fund,

ill - Der

bin Ap

happing bar

va Sprach

maté Robis

software pa

at, emeile

हैंगिर धर्मार्थ

of the top

Shelle,

be Konful-

d & Vogel

# Mittheilungen

# badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe. Nr. 6.

### Freiburger arztlicher Bezirksverein.

Versammlung vom 30. April 1851.

Nach Erstattung bes Rechnungsberichts für 1850 und nach ber Wiedererwählung bes feitherigen Gefcafteführers wird auf den Antrag des lettern der einstimmige Beschluß gefaßt, daß der arztliche Berein, in Erwägung, baß einer seiner Sauptzwede die Forderung ber öffentlichen Gesundheitspflege fei, die Aufmerksamkeit bes Gemeindevorstandes ber Stadt in ausführlicher Begrundung auf die Bichtigfeit der phyfifch en Erziehung ber Schuljugend lenke, und an denfelben die Bitte ftelle, dafür Sorge zu tragen, daß ein gomnaftischer oder Turn-Unterricht in die Elementarschulen, namentlich und por allen in die Maddenfchulen eingeführt werde. Sollten ber allgemeinen Einführung des Turnens als Unterrichts= gegenstand gur Beit noch Sinderniffe entgegenstehen, fo ersucht der Berein die genannte Behörde, einstweilen wenigstens dafür beforgt ju fein, daß ein Turnlehrer für Madden hieher berufen werde, oder daß einem der bier bereits angestellten Badagogen oder einem andern für die Sache fich intereffirenden Manne die Mittel verschafft werden, einen grundlichen Un= terricht in ber Symnaftik ber Madchen (welche von ber ber Anaben wesentlich verschieden und ein forgfältigeres Studium erheische) zu erhalten, mit der Bestimmung, daß die Kinder armer Eltern auf öffentliche Roften, die ber Bermöglichen vor ber Sand auf Roften der lettern Unterricht erhalten fonnen. Diefe Bitte schließe jedoch auch die um Ginraumung ober Berftellung eines geeigneten Turnplages nebft Beischaffung ber nothigen Gerathichaften ein. Durch biefe Ginrichtung wurde der hiefigen Bevölferung zugleich der große Bortheil erwachsen, bag wir nicht nur um bas beste Brafervativ-, fondern auch um ein bedeutendes, refp. bas hauptfächlichfte

Seil. Mittel gegen fo vielerlei, leiber fo häufige Leiben ber Jugend und wieder vorzugeweise ber weiblichen Jugend bereichert wurden.

Der Geschäftsführer theilt zugleich mit, daß der Direktor des gesammten Turnwesens im Großherzogihum Heffen, Studienassessich est, ein in dem genannten Fache anerskannt ausgezeichneter, wissenschaftlich gebildeter Mann sich bereit erklärt habe, einen dasur geeigneten Mann und zwar ohne Entschädigung zu unterrichten, wenn dieser auf einige Wochen seinen Ausenthalt in Darmstadt nehmen wolle. Dies erfreuliche Anerdieten zu benügen, möge verehrlichem Gesmeinderath empsohlen werden.

Die Berfammlung beauftragt sodann den Antragsteller, die vorgeschlagene Aussührung und Borstellung an den Gemeinderath zu besorgen und zugleich der verehrlichen Redastion der Mittheilungen des badischen ärztlichen Bereins Kenntnis von dem Resultat der heutigen Berhandtung zu geben.

Der zeitliche Geschäftsführer Dr. I v. Nottech

### Die Krankenpflege ber barmberzigen Schweftern.

Der Auffat bes f. f. Spitalbireftors, jest Professors ber medizinischen Klinit in Krafau, Dr. Dietl, über obigen Gegenstand, welchen wir aus einer Wiener Zeitschrift in Dr. 19 unferer porjahrigen Mittheilungen aufgenommen, bat in ber Beilage jur Munchner neuen medizinischedirurgischen Zeitung vom 23. Februar b. J. Nr. 8, eine Entgegnung von Seiten des herrn Joseph Thorr, Inspettor des allgemeinen Rranfenhauses in Munden hervorgerufen. Bugleich hat die Inspektion bes allgemeinen Krankenhauses der Redaftion ben Auffat felbft jugesendet, und gebeten, ihn in unserem Blatte ebenfalls abzudruden. Indem wir gerne bereit find, diefem Anfinnen, fo weit es unfer beschränkter Raum geftattet, ju entsprechen, verweifen wir bes Ausführlichern auf jenen angeführten Urtifel felbft. Wir freuen une, baraus zu erfehen, daß die gerügten aus ben Statuten entnommenen Difftande burch Menderung ber Statuten in Munden ihre Abhulfe gefunden, erfennen aber barin felbft von jener Seite bas lebendigfte auf Erfahrung beruhende Zugeftandnif, bas die ursprünglichen Statuten, wie fie in Baden noch befteben, große Mifftande mit fich führen. ondern auch um ein beben einbede reib. bas baubifachlichfte

gege

mort

Ron

in 6

die s

mali

Db

Die

ift

a

no ge

bifd

Re

Dri

und

"Das Urtheil, welches vom herrn Direftor Dr. Dietl gegen die barmherzigen Schweftern in Munden ausgesprochen morden ift, grundet fich auf die bei ber Ginführung berfelben von ber f. Staatbregierung genehmigten Statuten, welche bie Kongregation des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in Strafburg mit ber Bedingung gur Borlage brachte, baß nur unter dem genauen Bollinge biefer Bunfte gmei Ordens. fdwestern gur Einführung dieser religiosen Genoffenschaft für die Krankenpflege nach Munchen abgeschickt murden. Die das maligen Zeitverhaltniffe erlaubten weder dem Magiftrate noch ber f. Direftion, über die erlaffenen Bestimmungen gu remonftriren. Die Krankenpflege der Lohnwärterinnen erforderte eine Berbefferung, eine Reform. Dem fehr flugen Benehmen ber Oberin, welche mit der Einführung des Ordens beauftragt war, welche viele Erfahrungen, Menschen= und Weltfenntniß hatte, gelang es, wefentliche Berbefferungen berbeiguführen, viele Mangel und Gebrechen abzustellen. Dieses Berdienst muß derfelben ausgesprochen werden. Allein nicht ju läugnen ift es, daß fie fich eine gewiffe Superiorität in ihren Anordnungen erlaubte, und die Defonomie nicht immer für, fondern häufig auch an den Kranken ausgeübt wurde. Wir räumen alfo gerne die ftrenge Rritif über ben Orben ber barmbergigen Schwiftern von diesem Standpunkt aus, und nach ben monarchischen Ordensbestimmungen bas Recht zu biefer icharfen Beurtheilung ein. In bemfelben Ginne hat Berr Burgermeifter Dr. Bauer feine Unfichten bei verschiedenen Beranlaffungen ausgesprochen, fo wie auch in feinen veröffentlichten Berwaltungsberichten nicht undeutliche Bemerkungen beswegen gemacht."

"Nach dem Ableben dieser Oberin wurde sogleich ernstlich von Seite des Magistrates, der Direktion und der Hospitalätzte gesordert, daß die Ordensbestimmungen umgestaltet werden müßten. Es wurde eine Kumulativsommission, mit dem bischösslichen Ordinariate im Benehmen, niedergesett, und daß Resultat war, daß ein ganz neues Reglement entworsen wurde, was auch die Genehmigung erhalten hat. Die Straßburger Superiorität wurde beseitigt, die noch vorhandenen Ordensschwestern von dort mit dem Beichtvater entlassen, und so gestaltete sich die Kransenpslege zur Zustriedenheit der Aerzte und der Administration. Dem eistigen Mitwirfen des Herrn Domdekans von Dettl, nun Bischoss von Eichstädt, als außerordentlichen bischösslichen Kommissär, haben wir es vorzüglich zu danken, daß wir diese Errungenschaften haben."

"Der erfte Baragraph ber neuen Bestimmungen lautet: " bie Kranfenpflege ift euer erfter Gottesbienft, und wenn

e Leiden der Jugend be-

der Direfter

III Doing

Hade ann

Mann få

n and that

auf einige

wolle. Dies

lichem Go

gsteller, die

Gemeinde

daftion ber

untniğ von

dführer

rà.

dern.

océ bec

obigen deift in

men, hat

dgegnung

red allge

Bugleich

Det He

, ihn in

me bereit

er Raum

ibeliden

é, darané

10mmmmm

nden ihre

mer Seite

mis, das

поф бе

ihr auch feine Meffe horen fonnt, fo habt ihr euerm Gott boch gedient; " und fomit geht es nach Bunfch."

"Mit der innern Berwaltung der Anstalt, mit der Hauspolizei hat sich der Orden nicht zu befassen, das ist Sache der Hospital-Borstände Die §§ 16, 17, 18, 21 der Ordensstatuten

S. 16. Die Oberin übt die Dauspolizei und führt baber die Aufsicht über alle im Sause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, welches zunächst unter der Aufsicht der Direktion der Krankenkeilanstalt sieht, und des Berwaltungspersonals, welches der Berwaltungsbehörbe untergeordnet ift.

S. 17. Ergeben fich Unftande, welche fowohl auf ben Orden in geifflicher Beziehung, als auch auf bie Krankenpflegeanstalt als folche, ober beren Berwaltung Einfluß haben, fo werben fich bie betheiligten Bebörden und Stellen selbst in bas geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung berselben seben.

S. 18. Ebenso hat die Direktion des Krankenhauses über das gesammte ärztliche Personal, so wie die Berwaltungsbehörde über das eigentliche Berwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und die eine wie die andere sich zu bestreben, allenfallsige gegründete Klagen der Borskeherin sogleich abzustellen: überhaupt Alles zu beseitigen, was dem Orden der barmberzigen Schwestern eine Störung verursachen, oder auf die Daus- und Dienfordnung nachtheilig einwirken könnte.

S. 21. Der Oberin jedes Hauses ift gestattet, bei ber Bersammlung der Berwaltungskommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöttig erachtet, um sich mit berselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Eben so wird die Kommission, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

find theils modifizirt, theils gang aufgehoben worben."

ceffee Gettesbienil, und wenn

Die Nachweisungen hierüber befinden sich in der Druckschrift von Joseph Thorr, "Darstellung der baulichen und innern Einrichtungen eines Krankenhauses, durch die Organisations- verhältnisse des städtischen allgemeinen Krankenhauses in Munchen erläutert, München 1847," welche der Herr Berfasser nebst andern schäbbaren Dokumenten der Redaktion zum Gebrauche übersendet hat, wosür ihm dieselbe hiermit ihren Dank ausspricht. Es besindet sich auch darin das Regulativ der Direktion für die barmherzigen Schwestern, welches nach der Reform des Ordens erlassen worden ift, so wie auch von dem erzbischössischen Ordinariate besondere Statuten über ihren geistlichen und weltlichen Beruf gegeben worden sind.

#### Die Strafgesetigebung.

(Schluß.)

Aus bem Gefete, bie Ginführung bes Strafgefetbuchs, bes neuen Strafverfahrens und ber Schwurgerichte betreffenb.

S. 16. (Gerichtsbarfeit der Memter). Den Begirfe. amtern fteht in gerichtlichen Straffachen bas Erfenntniß zu: 3. wegen Korperverlegung in den Fallen der SS. 227,

232 Nr. 4 und § 237 des Strafgesetbuches; 4. wegen unbefugter Ausübung der Beilfunde (§. 255).

S. 18. (Entscheidung bei zweifelhafter Ges richtsbarfeit). Salt das Bezirfsamt in einer der im §. 16 aufgeführten Straffachen dafür, daß der Angeschuldigte gu verurtheilen und eine feine Gerichtsbarkeit nach §. 17 überfteigende Strafe gegen benfelben zu erfennen fei, fo legt es mit furger Begrundung feiner Unficht die Aften bem Sof= gericht vor, welches in einem folden Falle das Erkenntniß auch dann ju geben hat, wenn es nur eine jur Gerichtes barfeit des Bezirfsamts gehörige Strafe für begrundet erachtet.

S. 32. (Gerichtebarfeit der Burgermeifter). Die Unflagen wegen Ehrenfrantungen, ebenjo die Unflagen wegen unerlaubter Gelbsthülfe und die Anklagen wegen Rorperverlegungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Rrantbeit ober Arbeiteunfähigfeit gur Folge haben (§S. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgejetbuches), fonnen von dem Gefrankten oder Berlegten, in fo fern ber Angeklagte der Gerichtsbarfeit bes Burgermeifters untergeben ift (§. 51 Abfat 3 ber Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

S. 34. (Gerichtebarfeit ber hofgerichte.) Die Sofgerichte bilden in Berfammlung dreier Mitglieder

1. die erfte Inftang jur Aburtheilung ber nicht unter Die \$5. 16 und 41 fallenden Straffachen, fo wie im Falle bes §. 18 auch fur die im §. 16 genannten;

2. Die Refurdinftang hinfichtlich ber bezirksamtlichen Straf-

erfenntniffe.

S. 41. (Berichtsbarfeit ber Schwurgerichte). Bon Schwurgerichten werden folgende Berbrechen abgeurtheilt:

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesethuches);

2. Todtichlag in den Fällen der SS. 209 und 210 bes Strafgesetbuches;

3. Fahrläffige, durch vorfätliche Körperverletung verurfacte

Tödtung (Strafgesethuch §. 212);

4. Tödtung im Uffeft (§S. 213 und 214);

euerm Get

t der Sout te ift Sade

ber Dibins

ter bie Aufficht

nes derdicer

lion ber Louis

liges ber Bri

then in geif-

lá folide, ober

heiligten Be

ur idrellite

vad gefammte

es eigenfliche

bie eine wie

en der Bot-

, mas tem

den, eber

fammlung

the nothing

nes haufes

fion, wenn

inde mit der

Drudidrift

and innern

antiation 8:

haused in

herr Bet

aftion jum

runit ihren

Regulatio

elates nach

and ron

über ihren

Ò.

L.A.

Ž.

5. Rindsmord (§§. 215 bis 217);

6. Anstiftung jum Kindemord (§. 222);

7. Theilnahme und Beihilfe jum Rindemord (§S. 222 bie 224);

8. Körperverlegung mit Borbedacht in den Fällen des §. 225, Abfat 1, 2 und 3; 9. Lödtung bei Raufhandeln in ben Fallen bes §. 239,

Abfaß 1 bis 4 bes Strafgefegbuches;

10. Bergiftung in ben Fallen ber \$\$. 243, 244, 246 und 247; 11. Tottung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Rr. 1, wenn der Angeschuldigte bas Berbrechen gewerbemäßig verübt und in den Fällen bes S. 254, Nr. 1 und 2;

15. Tödtung ober schwere Bermundung im 3meifampf in

ben Fallen bes S. 329;

16. Rothzucht in den Fällen des §. 335;

17. Ungudt mit argliftig Betäubten ober mit Rindern (§. 336). S. 49. (Fähigfeit jum Gefdworenenamte). Bu bem Ehrenamte eines Gefdworenen find alle babifchen Staateburger, welche bas breißigfte Lebensjahr gurudgelegt haben und unter feine der Ausnahmen der §§ 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern fie entweder

1. das Umt eines Mitglieds ber Ständeversammlung, eines Burgermeifters, ober eines Gemeinberathemitgliebes

begleiten;

2. oder auf einer Sochichule ben Doftorgrad erlangt ober eine Staatsprufung über ein Universitätsftudium ober über ein Fachstudium ber polytednischen Schule bestan= den haben;

3. ober ohne Diefe Borausfepungen einen jahrlichen Betrag von wenigftens zwanzig Gulden an direfter ordentlicher

Staatssteuer bezahlen.

## Berordnungen.

(Berordnungsblatt bes Mittelrheinfreifes Rr. 8.)

Dr. 735. Seine Königliche Sobeit der Großbergog haben auf den unterthänigsten Bortrag des Ministeriums Des Innern vom 25. v. Dt., Rr. 2634, allergnädigit gu beschließen geruht:

1. daß bei Besetung von Phyfitats = Stellen unter fonft gleichen Berhaltniffen befondere Rudficht auf Diejenigen Bewerber genommen werden foll, welche fich durch Rarl

Cor

Her

He

wenigstens breimonatlichen Aufenthalt in einer Irrenanstalt mit ben Geistestrankheiten und beren Behandlung vertraut gemacht haben;

2. daß die Aerzte, welche zu diesem Behuse die Heil's und Psseganitalt Illenau besuchen wollen, Wohnung und Kost in derselben gegen billige — von dem Ministerium sestzusehende Bergütung und, wenn sie unbemittelt sind, unentgeldlich erhalten.

Beschloffen im großberzoglichen Staatsministerium ju Rarleruhe, ben 12. April 1851.

gez. v. Marichall.

Revision der Medifamententare vom 8. Mai 1851.

(Regierungeblatt Rr. 34.)

Aqua chlorata 1 Unge 4 fr. ftatt 3 fr.

Chloroformium 1 Unze 40 fr. und 1 Drachme 6 fr., statt 1 Unze 1 fl. 20 fr. und 1 Drachme 12 fr.

Collodium 1 Unge 30 fr.

Cortex Chinæ regiæ 1 Unze 32 fr. statt 24 fr.

" pulv. gross 1 Unge 36 fr. und 1'Drachme 5 fr. ftatt 27 fr. und 3 fr.

" pulv. subt. 1 Unze 40 fr. und 1 Drachme 6 fr. ftatt 32 fr. und 4 fr.

Herba Lobeliæ inflatæ 1 Unge 12 fr.

Herba Menthæ piperitæ 1 Pfb 1 fl., 1 Unze 5 fr. ft. 36 fr. u. 3 fr.
" concisa 1 Unze 6 fr. ftatt 4 fr.

Aqua Menthæ pip. 1 Pfund 18 fr. 1 Unge 2 fr. ftatt 9 fr. und 1 Unge 1 fr.

Herba Melissæ 1 Unge 4 fr. ftatt 3 fr.

", ", concis. 1 Unje 5 fr. statt 4 fr. Plumbum tannicum 1 Pfund 3 st. statt 3 ft 36 fr. Radix Ipecacuanhæ 1 Unje 24 fr. statt 14 fr.

pulv. gross. 1 Unze 28 fr. statt 18 fr. und 1 Drachme 4 fr. statt 3 fr.

subt. 1 Unze 48 fr. statt 32 fr. u. 1 Drachme 6 fr. statt 5 fr.

Radix Jalappæ 1 Unge 18 fr. ftatt 11 fr.

" pulv. subt 1 Unge 24 fr. ftatt 18 fr. und 1 Drachme 4 fr. ftatt 3 fr.

Resina Jalappæ 1 Drachme 24 fr. ftatt 20 fr.

Tartarus stibiatus 1 Unge 18 fr. ftatt 24 fr., 1 Drachme 3 fr. ftatt 4 fr. und 1 Strupel 1 fr. ftatt 2 fr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

縣 222 68

Des \$. 225

tes §. 239,

6 und 247;

Beibedfrude

geschuldigte

ben Sallen

reifambi in

(9.336).

nante).

badijden

riidgelegt

le dan (

g, eines igliebes

mgt oder

e bestan-

n Betrag

bentlicher

sheelog

iums des

till ber

ter sonft tejenigen to durch

#### Beitung.

Dienftnachrichten. Phyfitus Bobenius in Galem wird auf bas Phyfitat Redargemund verfest.

Das Amtschirurgat Baben wird bem Arzte Dr. Wilhelmi baselbft, bas Amtschirurgat Staufen bem Arzte Karl Friedrich Lederle alla, und

bas Amtschirurgat Schonau bei Beidelberg bem Argte, Unton Staiger in Bruchfal übertragen.

Die Stelle eines fürstlich fürstenbergischen Spitalarztes in Beisfingen wird bem Urzte Bilhelm Duttlinger in Möhringen verlieben.

Dienfterledigungen. Die Phyfitate Meersburg und Galem werben jur Bieberbefegung ausgeschrieben.

Die Stelle eines Afistenzarztes in heiligen berg ohne Staatsbienereigenschaft, mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl. im Juli v. 3. zur Bewerbung ausgesetzt, wird wiederholt mit einem aus der Staatskasse auf 300 fl. erhöhten Gehalte und freier Wohnung ausgesschrieben. Meldungen bei der Regierung des Seekreises.

Offene Plate. Die Gemeinde Möhringen, Amt Engen, wünscht wieder einen Arzt zu erhalten, und fichert ihm jährlich 100 fl., freie Bohnung und 4 Klafter Holz zu.

Die Gemeinde Böhrenbach im Schwarzwalde, Amt Reuftadt, sucht einen Arzt, und bietet demselben jährlich 200 fl. nebst 6 Klaftern Holz, und hoffnung auf weitere 100 fl. Sowohl die Praris auf dem f. f. Hüttenwerke hammereisenbach als in acht umliegenden Gemeinden und die Haltung einer Handapotheke werden demselben in Aussicht gestellt.

Wohnortsänderungen. Arzt Jakob Sienerwadel ift von Geifingen, Amt Donaueschingen, nach Singen, Amt Radolphzell; Arzt Franz Görig von Mannheim nach Schriesbeim, Amt Labenburg; Buttenarzt Roffnecht von Sammereisenbach, Amt Neuftabt, nach Geifingen gezogen.

Todesfälle. 9. Dr. Alois Meister von Markelfingen, 1806 als Arzt licenzirt, 1808 Physikus in Engen, 1839 als folcher pensionirt, ist den 21. Februar, 71 Jahre alt, daselhst gestorben. 10. Dr. Joseph Ketterer, wohl der älteste der dadischen Aerzte, ein Neunziger, ist gestorben. Er war früher praktischer Arzt in Freiburg, wurde 1809 als Physikus in Triberg bestellt, und 1842 als solcher, 80 Jahre alt, pensionirt. Er starb in Triberg am 10. Mai

Berichtigung eines Drudfehlers in Rr. 5, G. 39. Sausarzt Füßlin ift jum Borfieber (nicht Berwalter) bes neuen Mannerauchthauses in Bruch fal ernannt.

Redaftion : Dr. N. Vol3.

Drud von Maifch & Dogel.